

Beschluss im Bundestag, Art. 76 Abs. 1 Satz GG

- Beschlussfähigkeit des Bundestages, § 45 GOBT
 - Mindestanzahl an Abgeordneten
- Erforderliche Mehrheit bei Beschluss, Grundsatz: Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG
 - Behandlung von Enthaltungen

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Beschlussfähigkeit des Bundestages

- § 45 Abs. 1 GOBT - erforderlich ist die Hälfte seiner Mitglieder; derzeit also 306 Abgeordnete
- § 45 Abs. 2 GOBT - Bundestag gilt solange als beschlussfähig, wie seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (Fiktion)
- Trotz Einhaltung der Vorschriften der GOBT unter Umständen Verletzung gegen die Verfassung - Grundsatz der parlamentarischen Demokratie, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG
- Bsp.: nur 4 Abgeordnete stimmen über ein Gesetz ab. Rechtsfolge?

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Erforderliche Mehrheit im Bundestag

- Grundsätzlich genügt die einfache Mehrheit (Art. 42 Abs. 2 GG, d.h. Mehrheit der abgegebenen Stimmen
Enthaltungen sind nicht zu berücksichtigen, da ihnen sonst der Wert einer Nein-Stimme zukäme
- Qualifizierte Mehrheit oder 2/3 Mehrheit nur in den gesetzlich geregelten Fällen;
Bsp.: Art. 79 GG - Grundgesetzänderungen

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Mitwirkung des Bundesrates

- Grad der Mitwirkung hängt von der Art des Gesetzes ab:
 - Einspruchsgesetze
 - Zustimmungsgesetze
- Die Fälle der Zustimmung sind im Gesetz enumerativ an verschiedenen Fällen genannt:
 - zB: Art. 84 Abs. 1 Satz 6 G
- Art. 78 GG fasst die Fälle des Art. 77 GG zusammen, unter denen ein Gesetz zustande kommt

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Verfahren bei Einspruchsgesetzen

- Stimmt der Bundesrat zu, kommt das Gesetz zustande.
- will der Bundesrat Einspruch einlegen, muss er zunächst den Vermittlungsausschuss nach Art. 77 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 GG anrufen.
- Im Folgenden sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:
 - 1. Keine Änderung im Vermittlungsausschuss: Bundesrat entscheidet über den Einspruch, Art. 77 III Satz 1 GG
 - 2. Änderung im Vermittlungsausschuss: Bundestag muss erneut Beschluss fassen, anschließend entscheidet der Bundesrat über den Einspruch.
- Legt der Bundesrat keinen Einspruch ein, ist das Gesetz zustande gekommen.

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Verfahren nach Einspruchseinlegung

- Bundestag hat die Möglichkeit den Einspruch mit der erforderlichen Mehrheit zurückzuweisen, Art. 77 Abs. 4 GG
Rechtsfolge: Das Gesetz kommt trotz Einspruchs zustande.
- Andernfalls ist das Gesetz als gescheitert anzusehen

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Verfahren bei Zustimmungsgesetzen

- Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung oder bleibt er untätig, ist das Gesetz als gescheitert anzusehen.
- Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat ist möglich, aber nicht zwingend.
- Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist auch obligatorisch durch den Bundestag und die Bundesregierung möglich, Art. 77b Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Satz 1 GG.

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Stimmabgabe im Bundesrat, Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GG

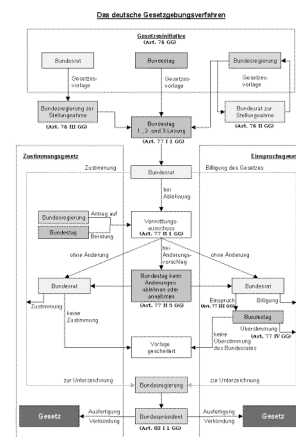
- Die Stimmen eines Landes müssen einheitlich abgegeben werden
- *Pb.: Rechtsfolge bei Verstoß*
 - Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen?
 - Ungültigkeit der Abstimmung?
 - Bsp.: Zuwanderungsgesetz, 22.03.2002

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Abschlussverfahren, Art. 82 GG

1. Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, Art. 58 GG
2. Ausfertigung durch den Bundespräsidenten, Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG
3. Verkündung im Bundesgesetzblatt

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach



Ausfertigung durch den Bundespräsidenten

- **Frage:** Muss der Bundespräsident ausfertigen oder darf er dies verweigern, wenn er das Gesetz für verfassungswidrig hält?
- **Zu unterscheiden sind:**
 - **Formelles Prüfungsrecht:** ist das Gesetz nach den vom Grundgesetz vorgeschriebenen Verfahrensregeln zustande gekommen?
 - **Materielles Prüfungsrecht:** Steht das Gesetz inhaltlich mit dem GG in Einklang, verstößt es insbesondere gegen Grundrechte oder Staatszielbestimmungen

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Formelles Prüfungsrecht

- Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG eindeutig: die *nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes* zustande gekommenen Gesetze
- Daher besteht unstreitig ein formelles Prüfungsrecht, also hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Materielles Prüfungsrecht

- Ist umstritten, ob und in welchen Grenzen ein Prüfungsrecht besteht:
- Folgende Ansichten werden vertreten:
 - Kein materielles Prüfungsrecht
 - Umfassendes materielles Prüfungsrecht
 - Eingeschränktes materielles Prüfungsrecht

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Argumentation zugunsten eines materiellen Prüfungsrechts

- Möglichkeit einer zusätzlichen Kontrolle neben dem Bundesverfassungsgericht
- Als Staatsorgan nach Art. 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG an das Grundgesetz gebunden
- Unstreitig: *kein politisches Prüfungsrecht*, also Prüfung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit des Gesetzes

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Grundrechte

- Funktion:
 - grundsätzlich Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat; die Freiheit des Einzelnen soll vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt gesichert werden
 - Zum Teil auch Leistungsrechte, wobei nur unter besonderen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch aus Grundrechten abzuleiten ist

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Arten von Grundrechten

- Zu unterscheiden ist zwischen:
 - Freiheitsgrundrechten und Gleichheitsgrundrechten
 - Deutschengrundrechten und Jedermann-Grundrechten

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Grundrechtsfähigkeit

- Jedenfalls jede natürliche Person unabhängig vom Alter
Pb.: ungeborenes Kind (sog. Nasciturus)
- Inländische juristische Personen des Privatrechts unter den Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht grundrechtsberechtigt
Konfusionsargument

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach

Prüfungsschema: Freiheitsrechte

1. Stufe	Schutzbereich (= grundrechtlich geschützter Lebensbereich): Sachlicher Schutzbereich Wird der Schutzbereich eines (Freiheits-)Grundrechts durch das Verhalten der öffentlichen Gewalt berührt ? persönlicher Schutzbereich: Wird der Beschwerdeführer als Person geschützt?
2. Stufe	Eingriff (= Be-/Einschränkung, Beeinträchtigung): Wird dem Beschwerdeführer ein grundrechtlich geschütztes Verhalten erschwert oder ganz oder teilweise unmöglich gemacht?
3. Stufe	Rechtfertigung: Ist der Grundrechtseingriff gerechtfertigt? a) Schranken des Grundrechts (= verfassungsunmittelbare Schranken) - einfacher Gesetzesvorbehalt, - qualifizierter Gesetzesvorbehalt oder - kein Gesetzesvorbehalt → verfassungsimmanente Schranken b) Schranken-Schranken Verfassungsmäßigkeit - des beschränkenden Gesetzes - des Eingriffsaktes (der Gesetzesanwendung im Einzelfall)

Öffentliches Recht - Dr. Frank Lauterbach